

Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Schotten für das Gebiet „AM HIRZENBERG“

Maßstab 1:1000

Erforderliches Bodenordnungsverfahren
UMLEGUNGSVERFAHREN

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitergeltender Bauverträge werden hiermit aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8-12 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (B.G.B.I. S. 34)
§ 1, 2 des zweifachen Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz v. 20.6.61 (G.V. S. 36)
§§ 1, 2, 16-20, 22 u. 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.68 (B.G.B.I. I S. 1237)

Die Überweisung des Bebauungsplans an den Landesrat zur Genehmigung

Budget Nr. 29 8 72

Nachstrich

Obervermessungsamt

Architekt VFA
KURT STRAUB
6478 NIDDA

NIDDA Nr. 20 10 72
15 10 72
15 2 74

Stadtamt Schotten

Auftraggeber: Gemeinde Schotten
1974

20.10.72
15.10.72
15.2.74

15.11.1974

Vorbereitung mit dem Bauvertrags- und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit

28. JUNI 1974 am 28. JUNI 1974

15.11.1974

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung der Stadtversammlung

28. JUNI 1974 am 28. JUNI 1974

15.11.1974

Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidenten

3.1.77 bis 4.2.77 im Verwaltungsgebiet

24.12.1976

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit

3.1.77 bis 4.2.77 im Verwaltungsgebiet

24.12.1976

Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidenten

7.2.1977

15.11.1974

Art der baulichen Nutzung	Darstellung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Mindestgröße Grundstücke
ALLGEMEINES WOHNGEbiet WA		0,3	25°-30° OFFEN	600
WOCHENENDHAUSGEbiet SW		0,1	<= 25° OFFEN	1000
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT				

Legende: Weitere Pflanzzeichen: siehe Pflanzzeichen-Druckung vom 19.1.1965 (B.G.B.I. Seite 2)

Ordnung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bebauung

Raumgrenze

sonstige Grundstücksabgrenzung

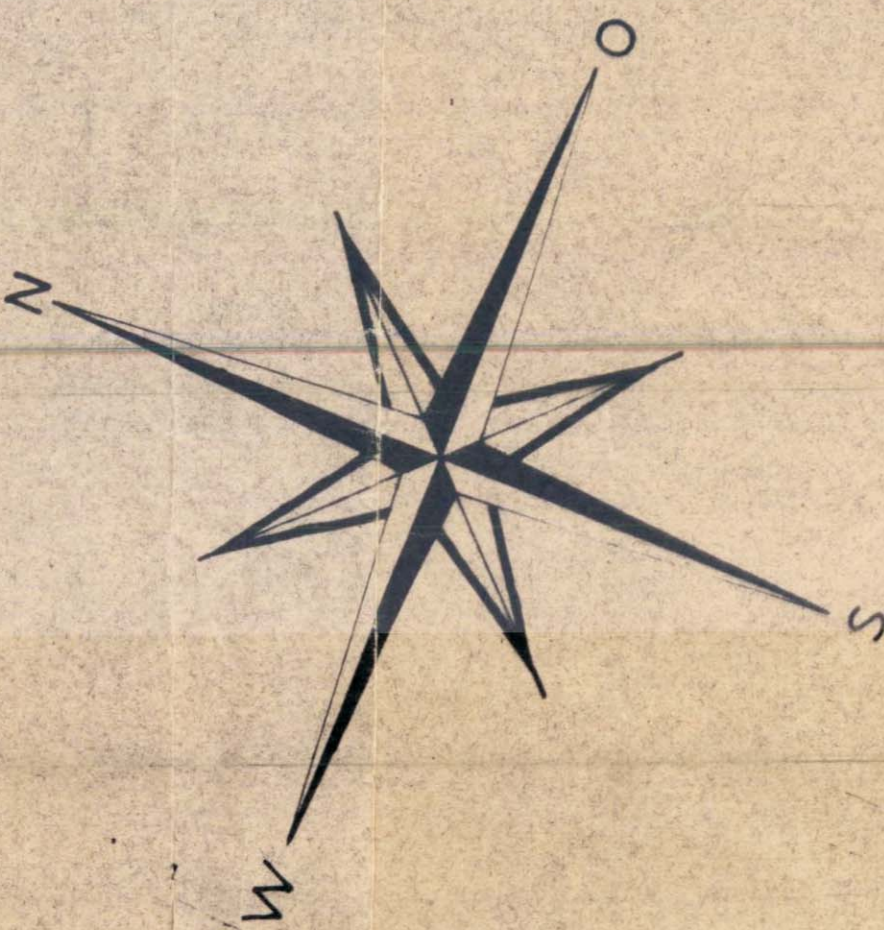
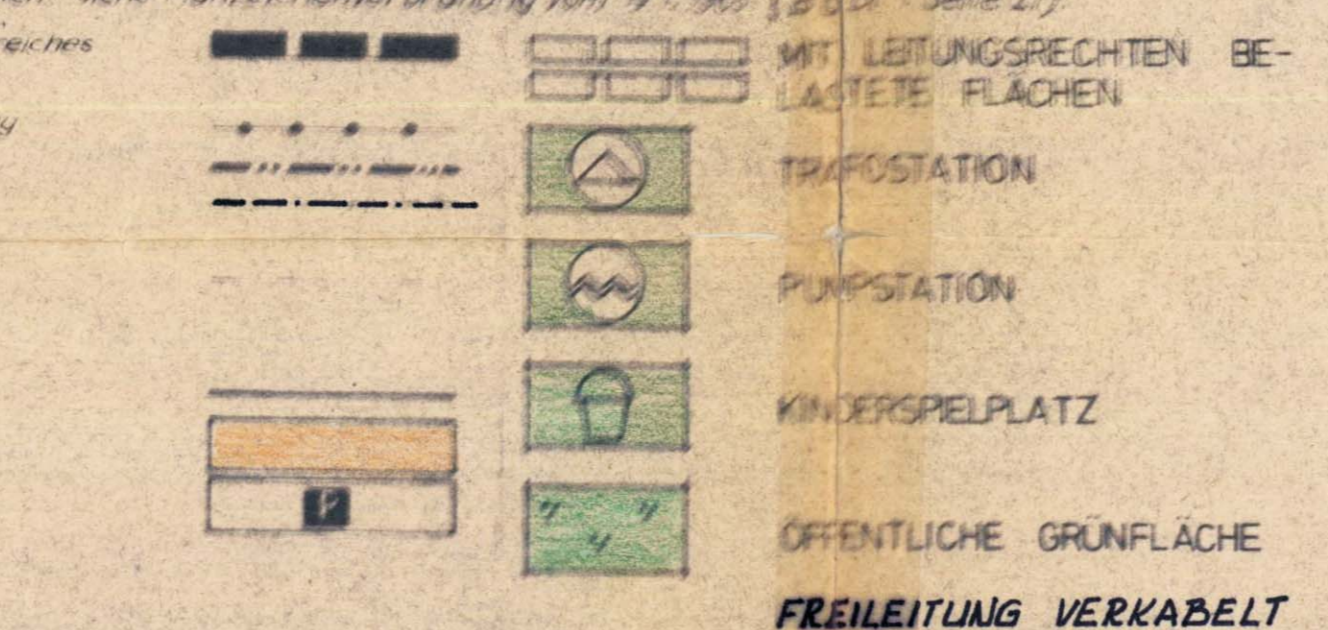
Liniengrenze

Verkehrflächen

Stütz- und Begrenzungsmaße

Straßenverkehrszeichen

Örtliche Parzellieren



Nutzung

"Am Hirszenberg" WA beidseitig 2,00 m
einseitig 1,00 m

Bauweise offen, Nebengebäude sind nicht zulässig

Gebäude

sockel beidseitig 50 cm über Gelände

Firsttrichter verbindlich nach Zeichnung

bestandene Fläche im Wochenendhausgebiet max. 50 cm

max. 100 cm

Innerhalb der Bauweise ist im Wochenendhausgebiet ein Mindestabstand zur Nachbarzone von 5,00 m einzuhalten

Gärten

Gärten nur nach § 12 der BVO zulässig, möglichst in Verbindung mit dem Wohngebäude

Wellblechgaragen dürfen nicht aufgestellt werden

pro Einheit 2 Stellplätze auf dem Grundstück

Grünflächen sind den Wohnhäusern anzuschließen

Wälder

Baumreife im allgemeinen Wohngebiet 25° - 30° als nachfolgend ist einseitig vorgeschrieben

In Ausnahmefällen kann waldähnlich zugelassen werden

Baumreife im Wochenendhausgebiet max. 25°

Alle Gärten sind mit Flachdach oder flach geneigten Dächern bis 6° Neigung auszuführen

Alle Baumreife, sowohl im allg. Wohngebiet als auch im Wochenendhausgebiet müssen in einem dunklen Farbton gehalten werden

Außenwandgestaltung im Wochenendhausgebiet: genehmigt ist Holz oder Sichtmauerwerk aus natürlichem oder künstlichem Stein

geputztes Mauerwerk ist mit einem nicht weißem Farbanstrich zu versehen

Außenanlagen

Siniefriedigung max. 1,0 m Höhe von Oberkante fertiger Straße, ohne Abstände dem natürlichen Geländeverlauf folgen

Die Siniefriedigung im Wochenendhausgebiet darf eine max. Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, wobei der maximale Abstand nicht höher als 40 cm sein darf

Zulässige Zäune sind lebende Hecken oder Holzzaune

Unzulässig sind Siniefriedigungen aus Kunststoff oder Draht

Mit Ausnahme der unmandatierten Festsetzungen

Genehmigt

mit Vfs. vom 13. DEZ. 1976

Az. V/3-61 d 04101

Datum des 13. DEZ. 1976

Der Regierungspräsident

In Aulding

